

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten - Meldepflicht beachten!

Als land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten werden jene Dienstleistungen bezeichnet, die landwirtschaftliche Betriebsführer und deren mitversicherte Angehörige, sowie im Betrieb beschäftigte Mitarbeiter im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (mind. 5 ha LN oder mind. 1 ha Sonderkulturen) untergeordnet ausüben dürfen.

Da diese in den vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträgen nicht berücksichtigt sind, müssen die meldepflichtigen Jahreseinnahmen im Folgejahr der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)** gemeldet werden.

Die Meldepflicht besteht aus zwei Teilen:

a) An- und Abmeldung von land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Die einmalige Anmeldung hat nur innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Durchführung zu erfolgen.

Der Betriebsführer gibt dabei bekannt, dass er, mitversicherte Angehörige oder beschäftigte Mitarbeiter im Namen und auf Rechnung des landw. Betriebes land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten der Gruppen 1, 2 und/oder 3 erbringen wird.

b) Die Bekanntgabe der Jahresbruttoeinnahmen:

Die meldepflichtigen land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten und die daraus erzielten **Bruttojahreseinnahmen des Vorjahres sind bis 30. April des Jahres der SVS mittels Meldeformular schriftlich bekannt zu geben.** Formulare für die Meldung liegen bei den landw. Bezirksreferaten und in den Maschinenring-Geschäftsstellen auf.

Die Formulare können auch online unter dem Link

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728063&version=1577968485>

Online ausgefüllt, oder als pdf-Datei heruntergeladen und per Hand, oder am eigenen PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Da eine Online-Meldung immer noch nicht möglich ist, muss das ausgefüllte Formular weiterhin per Post an die SVS geschickt werden.

Im Meldeformular der SVS sind die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten in **mehrere Gruppen** untergliedert, wobei unerheblich ist für welchen Auftraggeber die landw. Nebentätigkeiten erbracht wurden.

Für Landwirte, die agrarische oder kommunale Dienstleistungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes durchführen, sind folgende Tätigkeiten relevant (unabhängig davon ob diese direkt oder über einen den Maschinenring verrechnet wurden)

- **Fuhrwerksdienste für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe**
- **Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe**
 - als Betriebshelfer (sowohl wirtschaftliche, als auch soziale Betriebshilfe)
 - als Holzakkordant
 - sonstige Dienstleistungen für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe
- **Kommunale Dienstleistungen** (die z.B. für Gemeinden, die Güterwegabteilung, etc. oder für MR-Service erbracht werden)
 - Kulturpflege im ländlichen Raum (z.B. Böschungsmähen, Grünraumpflege, etc.)
 - Verwertung organischer Abfälle (Kompostierung)
 - (Nebengewerblicher) Winterdienst (zur Erschließung landw. Flächen dient)
- **Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel**
 - an andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (direkt oder über einen regionalen Maschinenring verrechnet)
 - an MR-Service (für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten wie z.B. den gewerblichen Winterdienst)

Die im Vorjahr in der jeweiligen Gruppe erzielten Bruttoeinnahmen sind zusammenzurechnen und mittels Meldeformular bekanntzugeben, sofern diese nicht unter die Ausnahme fallen und damit nicht meldepflichtig sind

Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- 1. Einnahmen aus Maschineneinsätzen für andere landw. Betriebe**, bei denen **keine Arbeitsleistung ausgewiesen** und die **Abgeltung nicht höher ist, als die Maschinenselbstkosten** (ÖKL-Richtwerte) waren.

Beispiel A)

Ein pauschalierter Landwirt unterstützt andere Landwirte im Rahmen der bäuerlichen Fuhrwerksdienste mit seinen beiden 12 to Kipper bei der Strohabfuhr:

| Über den Maschinenring wurden 7 Stunden verrechnet. | | | | (brutto inkl. 13% USt) | |
|--|------------------------|--------------|---|-------------------------------|-------------------------|
| Allradtraktor 150 PS | € 0,41 je PS | 7 Std | = | € 430,50 | |
| 2 Kipper angemeldet | € 1,5 je to NL je Std. | 24 to 7 Std. | = | € 252,00 | |
| Zuschlag An- und Abfahrt | | | | € 150,00 | |
| Gesamt | | | | € 832,50 brutto | = € 736,73 netto |
| ÖKL Richtwerte | | | | (netto ohne USt) | |
| Allradtraktor 150 PS | € 64,80 | 7 Std | = | € 453,60 | |
| 2 Dreiseit-Kipper a,- 12 to | a,- € 23,29 | 7 Std | = | € 326,06 | |
| Gesamt | | | | € 779,66 netto | |

Da die verrechnete Abgeltung **unter** den ÖKL-Richtwerte) liegt und keine Arbeitskraft ausgewiesen wurde, handelt es sich um nicht aufzeichnungspflichtige und um keine Einkommenssteuerrelevante Einnahmen.

Beispiel B)

Ein pauschalierter Landwirt hat für einen anderen landw. Betrieb Getreide mit einer Direktsämaschine RTK-unterstützt angebaut.

Der Maschineneinsatz wurde leistungsbezogen mit einem Preis von **€ 100,52 je ha, brutto** inkl. 13% USt = € 88,96 netto) verrechnet.

Da der ÖKL-Pauschalrichtwert Minimalbodenbearbeitung € 99,46 je ha netto beträgt, wäre dieser Einsatz und Umsatz von der Meldepflicht an die SVB ausgenommen und SV-beitragsfrei.

Da die Abgeltung unter den Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) liegt und keine Arbeitskraft ausgewiesen wurde, handelt es sich um nicht aufzeichnungspflichtige keine Einkommenssteuerrelevante Einnahmen.

Betriebshelfereinsätze oder Maschineneinsätze auf Regiestundenbasis bei denen in der Abrechnung auch der Fahrer ausgewiesen und verrechnet wurde sind immer meldepflichtig und beitragswirksam.

Die anerkannten Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) für die verwendeten Maschinen/Geräte sind unter **www.oekl.at** online abrufbar. Die Maschinenring-Agrar-Richtpreise liegen unter den ÖKL-Richtwerten.

- 2. Einnahmen aus der Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel, wenn die Summe** der (pauschal und/oder je Einsatzstunde erhaltene(n) **Abgeltung(en)** dividiert durch die Summe tatsächlichen Einsatzstunden **nicht höher als die Maschinenselbstkosten** (ÖKL-Richtwerte) waren.

Beispiel C:

Ein optierender, d.h. regelbesteuerter Landwirt hat für den Winterdienst Maschinen und Geräte an Maschinenring-Service Burgenland vermietet:
Der Landwirt hat im Jahr 2023 für die vermieteten Maschinen und Geräte in Summe € **8.000,--** netto zuzügl. 20% USt pauschal als Mietentgelt erhalten.

Die von Maschinenring Service angemieteten Maschinen und Geräte wurden im Jahr inkl. An- und Abfahrt **60 Stunden** eingesetzt.

Dies ergibt eine rechnerische Stundenabgeltung von € **133,33** netto (= € 8.000/60).

Die anerkannten Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) der vermieteten Maschinen und Geräte betragen:

| ÖKL Richtwerte je Stunde | | (netto zuzügl. USt) * |
|---------------------------------|----------------------|------------------------------|
| Allradtraktor | 122 PS: | € 57,17 |
| 2 Schneeketten | vorne (31x11,50-15) | € 4,55 |
| Leichtes Schneeschild | 3,10 m | € 21,20 |
| Salz/Splittstreuer | 1000 lt | € 29,75 |
| Gesamt | | € 112,67 |

Da die rechnerische Stundenabgeltung über den Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) liegt handelt es sich um aufzeichnungspflichtige und Einkommenssteuerrelevante Einnahmen.

Die anerkannten Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) für die verwendeten Maschinen/Geräte sind unter www.oekl.at online abrufbar. Die Maschinenring-Agrar-Richtpreise liegen unter den ÖKL-Richtwerten. Werden die verwendeten Maschinen- bzw. Gerätegrößen in den ÖKL-Tabellen nicht angeführt, dürfen die nächst größeren Maschinen/Geräte zur Berechnung herangezogen werden.

Von den an die SVB gemeldeten beitragswirksamen Bruttoeinnahmen des Vorjahres werden **70% pauschal als Aufwand anerkannt und abgezogen**. Die **restlichen 30%** werden von der SVS als landwirtschaftliches Einkommen bewertet und **für die Berechnung** der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge **herangezogen** die im Laufe des Jahres mit den „normalen“ SV-Beiträgen zusätzlich vorgeschrieben werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die bereits die **Höchstbeitragsgrundlage** erreicht haben, haben beitragswirksame Einnahmen aus landw. Nebentätigkeiten laut SVS keine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge zur Folge.

Auskunftspflicht:

Gemäß §20 BSVG kann die SVS jeden Auftraggeber von landw. Nebentätigkeiten per Gesetz auffordern, Name und Anschrift der Auftragnehmer, Art und Zeitraum der Tätigkeiten und das Entgelt für die erbrachte Nebentätigkeiten bekanntzugeben.

Von dieser Auskunftspflicht nicht betroffen sind lediglich die regionalen **Maschinenringe**, da diese nicht Auftraggeber von land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten sind, sondern nur die Vermittlung, Abrechnung und den Zahlungsverkehr zwischen dem beauftragenden Landwirt (Auftraggeber) und erbringenden Landwirt oder der Maschinengemeinschaft (Auftragnehmer) durchführen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen führt in allen Bundesländern Betriebsprüfungen durch:

Die SVS hat in den vergangenen Jahren die Anzahl der Betriebsprüfer aufgestockt. Bei den Betriebsprüfungen werden nicht nur die vorliegenden Aufzeichnungen zu den gemeldeten Bruttoeinnahmen überprüft, sondern auch die dafür eingesetzten Maschinen und Geräte begutachtet.

Die Burgenländischen Maschinenringe bieten ein Beratungsservice:

Die Burgenländischen Maschinenringe bieten ihren Mitgliedsbetrieben, die als Dienstleister im Vorjahr Nebentätigkeiten in den Geschäftsfeldern MR-Agrar, oder MR-Service durchgeführt haben, eine Hilfestellung

an, indem sie auf Wunsch die abgerechneten, meldepflichtigen Jahresbruttoumsätze des vergangenen Jahres ausdrucken und bei Unklarheiten gerne behilflich sind.

Es liegt jedoch ausschließlich in der unternehmerischen und persönlichen Verantwortung des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsführers seiner Meldeverpflichtung ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen.

Dipl. Ing. Franz Reichardt